

Tierseuchenbekämpfung im Seuchenfall

Zur Haftpflichtfrage des praktizierenden Tierarztes

Herbert Nagel



Im Tierseuchenfall können sich für praktizierende Tierärzte Fallstricke in der Haftung ergeben.

Vor dem Hintergrund des drohenden Eintrags der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland soll mit diesem Beitrag auf eine vorhandene Lücke in der Haftpflichtabsicherung praktizierender Tierärzte hingewiesen werden, über die jeder in Zeiten akuter Tierseuchenbekämpfung tätige praktizierende Tierarzt* informiert sein sollte. Eine Lösung des Problems ist von politischer Seite nicht in Sicht und versicherungstechnisch nicht bezahlbar. Die Tierärzteschaft hofft, mit der Formulierung eines Hygienekodex durch die Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ der Bundestierärztekammer zur Lösung etwas beitragen zu können. Ob dies den gewünschten Erfolg bringen wird, muss sich jedoch erst noch herausstellen.

Die Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest ist allen Marktbeteiligten bewusst und bundesweit werden Maßnahmen für die Bekämpfung eines möglichen Ausbruchs vorbereitet. Um eine wirksame Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen, kann der Gesetzgeber für umfangreiche Abklärungsuntersuchungen zusätzlich zu den beamteten Tierärzten auch andere approbierte Tierärzte hinzuziehen. Hier sind es insbesondere praktizierende

Tierärzte, die kurzfristig und für eine beliebige Dauer ihre fachliche Kompetenz zur Verfügung stellen können [1, 2, 3, 4]. Ganze Arbeitsabläufe werden dann den oft unkalkulierbaren Gegebenheiten der Tierseuchenbekämpfung untergeordnet. Staatliche Behörden können somit ein weit verzweigtes Netz an Fachleuten mit kompletter materieller Grundausstattung (Personal, Fuhrpark, Arbeitsplanung, Logistik) fast wie selbstverständlich nutzen. **Zwingend ist das aber für keinen praktizierenden Tierarzt!**

War das in früheren Zeiten eine unausgesprochene und für beamtete und praktizierende Tierärzte unaufgeregt vollzogene Selbstverständlichkeit, traten mit den Seuchenzügen der klassischen Schweinepest (KSP) in vergangenen Jahren bei der Einbeziehung von praktizierenden Tierärzten in die Tierseuchenbekämpfung zunehmend haftungsrechtliche Fragestellungen in einem zunehmend komplizierten rechtlichen Rahmen auf [1].

Bei allen tierärztlichen Tätigkeiten können selbst bei größter Achtsamkeit Fehler unterlaufen. So können Schäden bei den Landwirten, dem Viehhandel, den Schlacht- oder Exportunternehmen entstehen. Die daraus ent-

stehenden Kosten werden auch infolge des rasanten Strukturwandels in der Landwirtschaft immer größer und von der Versicherungswirtschaft bereits auf bis zu 40 Mio. € und mehr geschätzt! Eine Summe an möglichen Schadenersatzansprüchen, die von einem praktizierenden Tierarzt derzeit über keine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist!

Im akuten Seuchenfall sollte sich der praktizierende Tierarzt auf unterschiedliche konfliktbeladene, z. T. fachlich nicht nachvollziehbare sowie häufig wechselnde gesetzliche Vorgaben einstellen [2, 3]. Aus eigener Erfahrung wird die praktische Tätigkeit durch tierseuchenrechtliche Auflagen erheblich kompliziert, ist z. T. nur eingeschränkt möglich und mit diversen Haftungsgefährdungen verbunden. Das betrifft einerseits den Zeitraum unmittelbar nach dem Ausbruch einer Tierseuche und andererseits tierärztliche Tätigkeiten nach Festlegung von Restrisikogebieten/Kompartimenten.

Im Tierseuchenfall sind die Aufdeckung des Erregereintrags und seiner Verbreitung stets mit der Suche des Schadenverursachers und Fragen des Schadenausgleichs verbunden! Verursacht ein praktizierender Tierarzt einen Schaden, so stellt sich die Frage, ob er dafür gegen-

* Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht

über dem Geschädigten haften muss [5, 6, 7]. Im Schadensfall kommt den Begriffen **Sorgfaltspflicht** bzw. **Sorgfaltspflichtverstoß** eine bedeutende Rolle zu, insbesondere unter Tierseuchenbedingungen, da gewohnte Arbeiten unter Beachtung tierseuchenrechtlicher Regelungen andere Arbeitsabläufe erfordern. Um Schuldvorwürfe auszüräumen empfiehlt sich beim Fehlen von Vorgaben und Empfehlungen immer ein Höchstmaß an Sorgfalt und nicht nur die Orientierung am Handeln eines durchschnittlichen Fachvertreters!

Denn eine Haftung kommt auch dann in Betracht, wenn z. B. in einem Nutztierbetrieb die für die ordnungsgemäße Durchführung der Hygienemaßnahmen notwendigen Einrichtungen nicht vorhanden sind und der Tierarzt im Sinne der Tierseuchenbekämpfung trotz Kenntnis der mangelnden Hygiene Untersuchungen und Behandlungen durchführt. Hierdurch verletzt der Tierarzt geltende Vorschriften und begeht einen Verstoß gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, er macht sich haftbar.

Jedem Praktiker dürften bei dieser Aussage ganze Fotoserien an „Bedenklichem“ gewahr werden. Hier bieten sich erhebliche Fallstricke, denn die jeweiligen Sorgfaltspflichtanforderungen ergeben sich immer aus den konkreten Umständen des Einzelfalls! Im Fall eines Prozesses zwischen einem geschädigten Tierhalter oder dem Regress nehmenden Staat und dem Tierarzt kommt es zu einer so genannten **Beweislastumkehr zulasten des Tierarztes** [7]. Das bedeutet, der Tierarzt muss nachweisen, dass er nicht schuld war, wie bei Tätigkeiten in Kenntnis z. B. ungenügender Hygieneeinrichtungen auf dem Hof. Die Verantwortung und Pflicht zur Haftung bei Fahrlässigkeit im Seuchenfall muss vonseiten des Staates allen Beteiligten der Landwirt-

schaft und Tierärzteschaft regelmäßig und nachdrücklich verdeutlicht werden [8].

Im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind bei Tätigkeiten praktizierender Tierärzte spezielle Haftungsfragen sowohl bei hoheitlichen als auch bei privatrechtlichen Tätigkeiten zu beachten: Eine **hoheitliche Tätigkeit** für den praktizierenden Tierarzt ergibt sich immer nur als Folge eines amtlichen Auftrags. Der Tierarzt unterliegt den direkten Weisungen und Haftungsregularien der zuständigen Veterinärbehörde. Dabei gilt es Folgendes ergänzend zu beachten: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2004 besteht die unwahrscheinliche, aber nicht auszuschließende Möglichkeit, dass die haftungsrechtliche Situation eines Tierarztes, der als privater Unternehmer und somit als „Verwaltungshelfer“ oder Beliehener die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übernimmt und mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut wird, nicht unter das Haftungsprivileg des Art. 34 Satz 2 Grundgesetz (Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) fällt, sondern möglicherweise für alle Verschuldungsformen, also auch für leichte und normale/mittlere Fahrlässigkeit haften muss [9]. Für den praktizierenden Tierarzt ist es demnach wichtig, vor der Aufnahme einer hoheitlichen Tätigkeit abzuklären, ob er gegenüber seinem Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet und zusätzlich *vom Auftraggeber gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt wird*. Beachtung findet diese Tatsache in Rahmenvereinbarungen der dafür zuständigen Stellen einzelner Bundesländer für amtliche Tätigkeiten für die Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen in einem Bundesland nicht,

„sollte der hinzugezogene praktizierende Tierarzt vor einem entsprechenden Einsatz mit der zuständigen Veterinärbehörde auf eine Individualvereinbarung mit einer entsprechenden Haftungsbeschränkung hinwirken“ [9].

Alle anderen **Tätigkeiten in Restrisikogebieten**, die sich **nicht** durch eine **hoheitliche** Beauftragung begründen, sind privatrechtlicher Natur. So können Tierhalter durch Rechtsvorschriften in einem Restrisikogebiet z. B. im Rahmen einer Verkaufsuntersuchung verpflichtet sein, ihre zur Schlachtung angemeldeten Schweine auf das Freisein ebener Tierseuche untersuchen sowie z. B. ergänzend Blutproben entnehmen zu lassen und einen praktizierenden Tierarzt damit beauftragen. Diese als „**hoheitlich bestimmte privatrechtliche Beauftragung**“ des Tierhalters und die sich daraus ableitenden Tätigkeiten des praktizierenden Tierarztes sind privatrechtlicher/zivilrechtlicher Natur. Nach aktueller Gesetzeslage richtet sich demzufolge auch eine daraus ableitende Haftung nach den Vorgaben privatrechtlicher Gegebenheiten!

Wo liegt das Problem und welche Aspekte werden davon berührt?

Ein Restrisikogebiet wird vonseiten der zuständigen Behörde u. a. aufgrund des Verdachts festgelegt, dass bis zur Aufhebung des Status noch Tierseuchenerreger vorhanden sein könnten. In solch einem Gebiet sind beamtete und praktizierende Tierärzte zwar mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung, aber mit unterschiedlicher Haftungsabsicherung tätig! Deshalb forderten praktizierende Tierärzte 2006, dass alle Tätigkeiten, speziell Abklärungs- und Handelsuntersuchungen, für den Zeitraum der Tierseuchengefährdung und innerhalb von

Restrisikogebieten im amtlichen Auftrag erfolgen sollen. Dieses Anliegen wurde 2008 durch die Tierseuchenreferenten der Länder abgelehnt mit der Begründung: „*Um der Forderung nachzukommen, wäre eine Änderung der Bundesvorschriften der beste Weg, der aber aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen kann. Es müssen auch Lösungen unterhalb einer Rechtsänderung gefunden werden*“ [10].

Verwertbare Ergebnisse hat diese Suche bisher leider nicht ergeben. Damit wird einem wesentlichen Baustein staatlicher Tierseuchenbekämpfung ungenügend Beachtung geschenkt: Ein praktizierender Tierarzt kann oder muss aus unternehmerischer Entscheidung in Abwägung der möglicherweise ungenügenden Hygienesituation des tierhaltenden Betriebs und den sich daraus ableitbaren Haftpflichtrisiken einen solchen Dienstvertrag nach BGB dann ablehnen. Und das, obwohl es sehr wohl ein fachliches Argument für eine mögliche amtliche Beauftragung gibt!

Die Tätigkeiten praktizierender Tierärzte in Restrisikogebieten dürfen nicht durch Angst, Bedenken, Hemmungen oder Zweifel beeinflusst sein, denn sie müssen in Zeiten eines akuten Tierseuchengeschehens dem Primat der rechtzeitigen Tierseuchenerkennung unterliegen! Und das trifft auf die kurative Tätigkeit genauso zu, da diese immer auch eine Abschlussuntersuchung für Tierseuchen darstellt.

Staatliche Tierseuchenbekämpfung darf nie auf privatrechtlicher Basis erfolgen! Es geht darum, Infektionsherde möglichst schnell zu erkennen und zu bekämpfen [11] – unabhängig von privaten Bedenken oder Befindlichkeiten sowohl seitens des Landwirts als auch des Tierarztes. Insbesondere aus diesem Grund wurden staatliche Veterinärbehörden überhaupt erst geschaffen! Das Wissen um die Tatsache, dass ein **Risiko besteht, dass Betriebe im Tierseuchenfall möglicherweise nicht mehr tierärztlich betreut werden** [10], stimmt nachdenklich. Damit könnte ein möglicher Flickenteppich an seuchenhygienisch bedenklichen Betrieben entstehen, die nicht mehr der regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterliegen. Diese Schlussfolgerung wäre allerdings weder der Landwirtschaft zu vermitteln noch könnte sie aus Gründen des Tiereschutzes und v. a. der Tierseuchenbekämpfung hingenommen werden [10]. Das möchte natürlich niemand, aber der Verweis, dass „*der tierärztliche Berufsstand für das Haftpflichtrisiko bei Ausübung kurativer Tätigkeiten in Restrisikogebieten selbst eine Lösung finden*“ müsse [10] ist perspektivisch ohne Lösungsmöglichkeit nicht zielführend.

Lösung in Sicht?

Der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) hat daraufhin umfangreiche Gespräche mit der Versicherungswirtschaft geführt. Im

Ergebnis bleibt nach anfänglich optimistischen Ergebnissen [12, 13, 14] eine aktuell abzusichernde Haftpflichtsumme von 10 Mio. € zu verzeichnen. Das entspricht aber nur ca. einem Viertel der durch die Versicherungswirtschaft geschätzten Bedarfssumme von 40 Mio. € und mehr! Für den praktizierenden Tierarzt ist aber eine private Haftpflichtabsicherung in entsprechender Höhe, selbst bei bestem Willen, nicht möglich! Verweise nicht Betroffener auf die möglicherweise geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Versicherungsfalls oder darauf, dieses Anliegen nur als eine stark berufspolitisch gefärbte Aktivität seitens der praktizierenden Tierärzte zu relativieren, werden dem Thema nicht gerecht und belassen es auch bei der ungelösten Fragestellung.

Fazit

„*Die haftungsrechtliche Situation des praktischen Tierarztes ist unbefriedigend, ... zu klären ... und zu lösen!*“ Diesem einstimmigen Beschluss aller Tierärzterverbände auf der Delegiertenversammlung des 24. Deutschen Tierärztetags im Oktober 2006 konnte bis heute nicht Rechnung getragen werden. Da die Problematik nicht neu ist, wurden an den 28. Deutschen Tierärztetag 2018 zwei Anträge zur Klärung gestellt [15]. Diese Anträge wurden abgelehnt, allerdings mit der nicht explizit erwähnten Begründung, dass es im Fall hoheitlicher Tätigkeit der beschriebenen Ergänzung bezüglich der Freistellung von der Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit gegenüber Dritten bedarf und andererseits mit der nicht richtigen Information, dass eine private Haftpflichtabsicherung bis zu einer Höhe von 25 Mio. € möglich wäre. Dies beträgt aktuell nur 10 Mio. € und sollte informativ korrigiert werden.

Vielleicht ergeben sich Möglichkeiten, die eine oder andere aufgeworfene Frage im Sinne einer bestmöglichen Tierseuchenbekämpfung nochmals zu überdenken und trotz vieler Widerstände einen Lösungsweg zu suchen oder aufzuzeigen. Anderenfalls sollten sich alle praktizierenden Tierärzte ihrer haftungsrechtlichen Situation jederzeit bewusst sein. Sicher, nicht alle praktizierenden Tierärzte sind im großen Umfang davon betroffen, aber jeder könnte im Ernstfall plötzlich auf sich gestellt und mit nicht unerheblichen Problemen konfrontiert sein!

Literatur:

- [1] Achterberg (2008): Rechtliche Aspekte der Tätigkeit von praktizierenden Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung. 4. Leipziger Tierärztekongress, 2008
- [2] Nagel (2007): Anmerkungen zur Tierseuchenbekämpfung. Nutztierpraxis Aktuell 20 (3): 52–55

- [3] Nagel H (2008): Der praktische Tierarzt im Spannungsfeld gesellschaftlicher Ansprüche und persönlicher Realitätsbewältigung. AVA-Haupttagung, Tagungsband: 84–87
- [4] Rathjens U (2007): Auf dass wir es niemals brauchen werden! Mitteilungsblatt des ganzen Nordens 2/07: 6–9
- [5] Althaus J in Althaus/Ries/Schnieder/Großböling (2006): Praxishandbuch Tierarzt-recht. 45–46
- [6] Althaus J (2010): Die Haftung des praktizierenden Tierarztes im Bereich staatlich übertragener Aufgaben. Tierärztliche Praxis Supplement 1/2010: 5–8
- [7] Kamann (2006): Die Haftung praktizierender Tierärzte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Rechtliche Stellungnahme im Auftrag des bpt e. V., Landesverband Westfalen-Lippe: 1–24
- [8] Krieger (2006): Vortrag ZDS Fachtagung Tierseuchen, Kassel 2006
- [9] Panek M (2007): Das Haftungsrisiko des Tierarztes bei seinem Einsatz im Tierseuchenfall – ergänzende Stellungnahme des Gutachtenverfassers bptinfo 8/07: 12–13
- [10] Jaeger F (2009): Der praktizierende Tierarzt und die Haftpflichtfrage: Berufspolitisches Scharmützel oder ernsthaftes Anliegen? Der praktische Tierarzt 90 (7): 667–669.
- [11] Pfister C (2016): Pressegespräch auf der Internationalen Grünen Woche. Deutsches Tierärzteblatt 3/2016: 340–342
- [12] Götz HJ (2009): Endlich: Versicherung gegen Haftung im Tierseuchenfall Deutsches Tierärzteblatt 6: 780
- [13] Unbekannt (2009): Tierseuchenbekämpfung: bpt und BTK mit gemeinsamer Position. Gemeinsame Erklärung zur Einbindung, Haftung und Vergütung von praktizierenden Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung. bptinfo 6: 4
- [14] Unbekannt (2010): Jetzt XXL-Absicherung bei der Tierseuchenbekämpfung. bptinfo 12: 6
- [15] www.bundestieraerztekammer.de unter „Anträge und Beschlüsse“ (2018): Beschluss der Delegierten des Deutschen Tierärztetags folgend der Empfehlung des BTK-Präsidiums/1. Haftpflichtfrage praktischer Tierärzte im Tierseuchenfall

Anschrift der Autoren

DVM Herbert Nagel



Fachtierarzt für Schweine,
Umlandstraße 53,
59597 Erwitte-Bad Westerkotten,
nagelherbert@icloud.com